

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf in der Sitzung am 07.06.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Kirchengemeinde Hamdorf und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 4

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 €o teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

#### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20m für 20 Jahre	370,-- €
b) für Särge über 1,20 m 30 für Jahre	650,-- €
c) für Särge in Rasenlage für 30 Jahre	1.200,-- €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre - je Grabbreite (jährl. 30,-- €)	900,-- €
b) in Rasenlage für 30 Jahre- je Grabbreite(jährl. 43,-- €)	1.290,-- €
3. Urnenreihengrabstätten für 1 Urne für 20 Jahre	650,-- €
4. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen für 20 Jahre	950,-- €
5. Für die zusätzliche Belegung	
a) einer Urne in einer Reihengrabstätte	75,-- €
b) einer Urne in einer Wahlgrabstätte	100,-- €

#### 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. und 4. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

### 1. für die Erdbestattung

#### a) in einer Reihengrabstätte

Särge bis 1,20 m 230,-- €

Särge über 1,20 m 380,-- €

#### b) in einer Wahlgrabstätte

Särge bis 1,20 m 255,-- €

Särge über 1,20 m 460,-- €

2. für eine Urnenbeisetzung 160,-- €

3. Benutzung der Leichenhalle 95,-- €

## III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifiziffer II/1

2. Bei Umbettungen von Urnen der 2fache Satz nach Tarifiziffer II/2

## IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde 20,-- €

2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals a) bei Platten oder Kissen 25,-- €

b) bei stehenden Grabmalen einschließlich Prüfung der Standfestigkeit 80,-- €

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2009 erworben bzw.

verlängert worden sind, wird eine jährliche Gebühr je Grabbreite erhoben

12,--€

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussabstimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.07.2010** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

24805 Hamdorf, den 07.06.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf  
Der Kirchenvorstand



*G. Schinkel*  
(Schinkel)  
Vorsitzende

,Pastorin

*V. Markler*  
Mitglied des KV

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen  
am 07.06.2011
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 29.6.11
3. veröffentlicht  
am 01.07.2011



**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Verwaltungszentrum

*[Signature]*  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 29. Juni 2011